

FÜR DIE STADT REMSCHEID

Ausgegeben am 22. Juli 2022

Sonderausgabe

Datum	Titel	Seite
20.06.2022	Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung	2
20.07.2022	Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit für die Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal vom 23.01.2019 hier: Festlegung als Sperrgebiet	3

Impressum

27. Jahrgang

Herausgeber:

Stadt Remscheid Der Oberbürgermeister Theodor-Heuss-Platz 1 42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid

Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

Theodor-Heuss-Platz 1 42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518 **Der Abonnementpreis**

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).

Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: http://www.remscheid.de

Amtliche Bekanntmachungen

Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

Die EWR GmbH (Antragstellerin) hat am 30. November 2021 einen Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Rohwasser aus der Eschbach-Talsperre gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) gestellt. Für die Durchführung des förmlichen Verfahrens gelten gemäß § 106 Absatz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) die Vorschriften nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). § 73 Absatz 3 bis 5 VwVfG NRW ist entsprechend anzuwenden.

Die Antragstellerin beantragt, auf den Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück
Remscheid	243	47
Remscheid	244	13
Fünfzehnhöfe	10	83

Rohwasser aus der Eschbach-Talsperre bis zu einem jährlichen Volumen von insgesamt

85 m3 stündlich 2.100 m3 täglich 750.000 m3 jährlich

im Normalbetrieb, beziehungsweise

265 m3 stündlich 6.300 m3 täglich 2.250.000 m3 jährlich

im Sonderbetrieb zu entnehmen. (Der angegebene Bedarf des Sonderbetriebs bezieht sich auf Zeiten des erhöhten Trinkwasserbedarfs im Versorgungsnetz beziehungsweise auf Situationen der zeitweisen Reduzierung des Lieferkontingents aus der Große Dhünn-Talsperre.) Das entnommene Rohwasser dient der Versorgung der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie mit Trinkwasser.

Die Antragsunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens ergeben, liegen entsprechend § 73 Absatz 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 25.07.2022 bis zum 26.08.2002 bei der Stadt Remscheid, Fachbereich Umwelt, Elberfelder Str. 36, Raum 258

zur Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können ferner auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse www.brd.nrw.de unter "Service" \rightarrow "Offenlagen" eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens 54.06.01.08-7) Einwendungen erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der v. g. Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Erhebung einer Einwendung setzt voraus, dass aus dieser zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Erhebung einer Einwendung durch "einfache" E-Mail genügt nicht der erforderlichen Form und kann keine Berücksichtigung finden.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwenderinnen und Einwender werden deren Namen und personenbezogene Daten unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird in der Regel eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der die Beteiligten gesondert eingeladen werden. Der Termin der mündlichen Verhandlung wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Diese ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben einer beteiligten Person in der mündlichen Verhandlung auch ohne sie verhandelt werden kann;
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von der mündlichen Verhandlung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, 20. Juni 2022 Bezirksregierung Düsseldorf - 54.06.01.08-7-Im Auftrag gez. Jannik Arndt

Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit für die Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal vom 23.01.2019 hier: Festlegung als Sperrgebiet

Hiermit hebe ich meine Allgemeinverfügung vom 23.01.2019 zur Festlegung der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal als Sperrgebiet zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit auf.

Stadt Solingen Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Remscheid Solingen Wuppertal

Solingen, den 20. Juli 2022 Im Auftrag gez. Dr. Senczek (Amtstierärztin)

Nachrufe

Herr Städtischer Hauptbrandmeister a. D. Werner Esser

verstarb am 19. Juni 2022 im Alter von 75 Jahren.

Er war über 36 Jahre bei der Feuerwehr der Stadt Remscheid tätig.

Herr Stadtamtsrat a. D. Karl Ernst Zimmermann

verstarb am 29. Juni 2022 im Alter von 84 Jahren.

Er war über 48 Jahre bei der Stadt Remscheid tätig.